

BL_GERICHTE 810 21 27 vom 22. Mai 2008

BL Gerichte, 2008-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 21 27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_27)

FR: BL_GERICHTE 810 21 27 du 22 mai 2008

IT: BL_GERICHTE 810 21 27 del 22 maggio 2008

Regeste

Baugesuch Nr. 1619/2010 der Schweizer Rheinsalinen AG

Erwägungen

E. 2

als Arbeitsplatz. Da sich die meisten Standorte an bereits bestehenden Wegen befinden, waren nur bei vier von insgesamt 17 Standorten neue Zufahrten erforderlich. Die Anlagen wurden unterirdisch angelegt, wobei die Leitungen grösstenteils in den Bereichen der Zufahrten liegen. Im Anschluss an die Bauphase folgt die Betriebsphase. In der Betriebsphase sind einzig die Unterhaltsarbeiten, die mittels eines Bohrturms auf den Bohrstandorten erfolgen, wahrnehmbar. Für die Betriebsphase wurden die Bohrplätze redimensioniert und auf eine Fläche von 30 x 8.5 m verkleinert, wobei diese Fläche nur noch für die Unterhaltsarbeiten während der Betriebsphase benötigt wird. Nach Abschluss der Betriebsphase werden die Produktionsbohrungen verschlossen, die Bohrschächte abgebrochen und die Zufahrten sowie die Bohrplätze wieder rekultiviert, sodass das ganze Gebiet wieder uneingeschränkt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht (vgl. zum Ganzen UVB Ziff. 3.3). Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die bestehende Topographie unverändert erhalten bleibt, das bestehende Waldgebiet sowie die Landwirtschaftszone durch das Projekt nur minimal beansprucht werden und das Gebiet nicht wesentlich verändert wird. Demgemäss ist das Projekt - im Gegensatz etwa zu einem oberirdischen Abbauvorhaben - mangels bedeutender Auswirkungen auf die bestehende Nutzungsordnung nicht so beschaffen, dass es nur in einem Planungsverfahren sachgemäss beurteilt werden könnte. Es ist somit - wie bereits die Vorinstanzen zutreffend dargelegt haben - keine Verletzung der Planungspflicht ersichtlich. 5.1 Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine fehlende Interessenabwägung im Sinne von Art. 24 RPG. Wie heute bekannt sei, seien seinerzeit beide Bewilligungen ohne nähere, aktuelle Prüfung erteilt worden. Das gelte namentlich für die Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG, die sich mit einem Satz begnüge, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt seien. Diese bemerkenswerte Privilegierung der Schweizer Salinen AG sei kein Zufall, da der Kanton Basel-Landschaft als Standortkanton handfeste materielle Interessen verfolge. 5.2 Zuzustimmen ist der Beschwerdeführerin, dass die Ausnahmbewilligung vom 27. Januar 2011 keine rechtsgenügeliche Begründung enthalten hat, was in einem (ordentlichen) Rechtsmittelverfahren als Verletzung der Begründungspflicht hätte bezeichnet werden müssen. Als haltlos erweist sich demgegenüber der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Bewilligungen seien ohne nähere Prüfung erteilt worden. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Zum einen wurde im Rahmen der Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Weiter ergibt sich in Bezug auf die

Wahl des Projektstandorts aus dem UVB klar, welche Kriterien für die Standortwahl ausschlaggebend waren. Im Projektgebiet sind sehr hohe Salzmächtigkeiten (50 bis 65 m) vorhanden. Zudem waren in der unmittelbaren Nachbarschaft zur geplanten Neuerschliessung bereits die Laugungsfelder Zinggibrunn, Wartenberg und Sulz mit voll ausgebauter Infrastruktur vorhanden, an die das Bohrfeld Grosszinggibrunn angeschlossen werden konnte. Die Erschliessung von weiter entfernten Salzvorkommen im Konzessionsgebiet wäre zwar ebenfalls möglich gewesen, aufgrund von geologischen Kriterien (tektonischen Strukturen verbunden mit der Möglichkeit von natürlichen Subrosionserscheinungen), aber auch aus ökonomischen Überlegungen (aufwändige Neuerschliessung) wurde diese Variante aber als ungünstig beurteilt (UVB Ziff. 2.5). Weiter ergibt sich aus dem UVB, dass in den Gebieten Sulz, Zinggibrunn und Wartenberg seit vielen Jahren Salz gewonnen wird, ohne dass die Landschaft und deren Nutzung beeinträchtigt worden wäre (UVB Ziff. 5.1). Insgesamt entstehen keine Flächenverluste, da nach der Betriebsphase praktisch alles wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden kann (UVB Ziff. 5.4.3.1 und 5.5). Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwelt wird im UVB festgestellt, dass die Tierwelt durch das Projekt nur kurzfristig und punktuell während der Bauphase gestört wird und eine schwerwiegende oder gar dauerhafte Beeinträchtigung nicht erkennbar ist. Während der Betriebsphase träten demgegenüber keine Emissionen auf, durch welche Tiere gestört werden könnten (UVB Ziff. 5.6.3). In Bezug auf Geländesenkungen ist dem UVB zu entnehmen, dass durch die Anwendung moderner Laugungstechnik die Bodensenkungen über den Produktionsfeldern minimal bleiben würden. Da diese schon bisher zu keinen Beanstandungen geführt hätten und keinen Einfluss auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Geländes gehabt hätten, seien generell keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die langfristige Kontrolle sei durch regelmässige Nivellement-Messungen gewährleistet (UVB Ziff. 5.6.5). In Bezug auf die zu erwartenden Emissionen ist dem UVB zu entnehmen, dass die vom Bauvorhaben ausgehenden Emissionen sich weitgehend auf die Bauphase beschränken würden (Lärm durch den Bohrbetrieb, teilweise auch in der Nacht und tagsüber übliche Baustellen-Emissionen infolge Weg- und Leitungsbau). Der Bohrbetrieb bei der Ausführung der jeweils nächstgelegenen Bohrungen werde auf den Betrieben Eigentalhof und B.____ zu hören sein. Eine Quantifizierung der Lärmemissionen sei jedoch nicht möglich. Sollten die Lärmemissionen für die Anwohner dennoch untragbar sein, könnten sie mit einfachen Schallschutzmassnahmen (Wand) zusätzlich reduziert werden. Im Wohngebiet Muttenz seien die erwähnten Geräusche nicht mehr hörbar (UVB Ziff. 5.7.1). Der Betrieb selbst erzeuge hingegen praktisch keine Emissionen, da die ganzen Anlagen eines Laugungsfeldes unterirdisch angeordnet seien. Die Ausnahme seien die sporadischen Unterhaltsarbeiten an den Bohrungen durch eine mobile Bohranlage, die nur tagsüber ausgeführt würden (UVB Ziff. 5.7.2). Auch die Zeit nach dem Abschluss der Betriebsphase sei nicht von Emissionen betroffen. Aufgrund der bald 150-jährigen Erfahrung der Schweizer Salinen AG mit stillgelegten Kavernen, bei denen es mit einer Ausnahme - dem Einsturz einer Solungskaverne am 6. Dezember 1986 - nie zu Problemen gekommen sei, dürfe davon ausgegangen werden, dass auch aus den stillgelegten Bohrfeldern keine unerwünschten Auswirkungen zu befürchten seien. Beim damaligen Störfall habe es sich um den Kollaps einer Kaverne, die durch unkontrollierte Laugung verursacht worden sei, gehandelt. Die neue Laugungstechnik mit Blanket und periodischer Kavernenvermessung gestatte ein kontrolliertes Laugen felsmechanisch stabiler Kavernen. Sollte es trotz der derzeit bestmöglichen Technik und permanenter Überwachung (Drucküberwachung

Blanketgas und Leitungssystem, tägliche Geländebegehung) zu einem Störfall kommen, gelange das entsprechende Störfall-Dispositiv zur Anwendung (vgl. ausführlich zum Störfall-Dispositiv: UVB Ziff. 5.8). Daraus erhellt, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin eine detaillierte Prüfung sämtlicher Aspekte und Konflikte - inkl. der auf dem Betrieb B._____ zu erwartenden Emissionen - im Rahmen der Bewilligungsverfahren stattgefunden hat.

E. 6

Sodann kritisiert die Beschwerdeführerin, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die 2. Etappe keine neue UVP durchgeführt worden sei und stattdessen auf die UVP aus den Jahren 2002 (Hauptuntersuchung) und 2003 (Nachträge) abgestellt wurde. Diesbezüglich kann den Akten entnommen werden, dass im Rahmen der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten UVP das gesamte Projekt der "Produktionsfelderschliessung Grosszinggibrunn" (d.h. alle drei geplanten Etappen) untersucht wurde. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, zumal nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 die Umwelteinwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind. Durch das gewählte Vorgehen konnten die gesamten Auswirkungen des Projekts somit in einer UVP ganzheitlich geprüft werden. Hinzu kommt, dass sich die einzelnen Etappen in technischer Hinsicht nicht unterscheiden haben, weshalb auch diesbezüglich keine Gründe ersichtlich sind, die eine etappenweise durchgeführte UVP hätte rechtfertigen können. Der Kritik der Beschwerdeführerin an der UVP kann somit ebenfalls nicht gefolgt werden.

E. 7

Zusammenfassend sind in Bezug auf den Entscheid der BUD Nr. 33/2011 vom 27. Januar 2011 und die Baubewilligung Nr. 1619/2010 vom 8. Februar 2011 somit keine derart schweren Mängel erkennbar, dass gesamthaft betrachtet von deren Nichtigkeit auszugehen wäre, die von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten wäre. Dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 8

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die von der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2019 beim Regierungsrat erhobene Beschwerde gegen den Entscheid der BUD Nr. 33/2011 vom 27. Januar 2011 und die Baubewilligung Nr. 1619/2010 vom 8. Februar 2011 klar verspätet erhoben wurde, weshalb der Regierungsrat darauf nicht hätte eintreten dürfen. Daran vermag auch ihr Vorbringen, sie habe die Entscheide erst am 19. Juli 2019 von den Schweizer Salinen AG erhalten, nichts zu ändern. Aus dem Gebot von Treu und Glauben folgt, dass auch eine Drittperson den Beginn des Fristenlaufs nicht beliebig hinauszögern darf. Vielmehr ist von ihr zu verlangen, dass sie reagiert, sobald sie von der sie berührenden Entscheidung erfahren hat. Dies hat die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht getan, nachdem die - sie am meisten belastende Bauphase - bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen ist. Sie hat es sich somit selbst zuzuschreiben, dass sie die Verfügungen nicht mehr in einem Rechtsmittelverfahren anfechten konnte.

E. 9

Es ist noch über die Kosten zu befinden. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 20 Abs. 3 VPO). Der zuviel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- wird

der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 3 VPO). Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der zuviel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 17. September 2021 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C_561/2021) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.